

## Nachrichten vom Landtage.

Vier und funfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 1. Juni 1833.

(Beschluß.)

Bischof Mauermann trägt demnächst noch darauf an, daß für die katholische Geistlichkeit ein Priesterhaus errichtet werde. Er habe bereits angeführt, daß, wenn ein katholischer Geistlicher einer öffentlichen Strafe unterliege, er nicht mehr im Stande sei, seinem Dienste vorzustehen. In Preußen, Würtemberg und Baden habe man für solche Fälle Anstalten getroffen. — Prinz Johann macht darauf aufmerksam, daß die Deputation ebenfalls beantragt habe, auf dieses Verhältniß Rücksicht zu nehmen. Wenn also die Vorschläge der Deputation angenommen würden, so würde sich der Antrag erledigen. —

Es wendet sich nun die Berathung der Kammer 3) auf die Frage: ob die Schullehrer dem Deputationsgutachten gemäß unter die Gerichte des Wohnortes gestellt, oder die Bestimmungen des Gesetzentwurfs beibehalten werden sollen?

Zuvörderst bemerkt Prinz Johann, daß er nicht glaube, daß bei ihnen dieselben Gründe, wie bei den Geistlichen, einträten, worauf D. Großmann erwiedert, daß im Allgemeinen wohl dieselben Gründe einträten; denn auf den Schullehrern ruhe das öffentliche Vertrauen, und auf diesem ihre Wirksamkeit.

Bürgermeister Wehner: Wenn das Bild treu ist, was von der Patrimonialgerichtsbarkeit entworfen wurde, so muß ich gestehen, daß mir die Haut schaudert. Allein es ist allerdings zu schwarz dargestellt. In meiner ganzen Gegend weiß ich keinen Patrimonialrichter, der sich so weit vergessen könnte, die Geistlichen und Schullehrer auf die angegebene Weise zu behandeln. Wäre jene Schilderung wahr, so müßte ich die Schullehrer allerdings bedauern, wenn sie unter die Ortsgerichte kämen, allein sie beruht bloß auf einem Irrthum. —

D. Großmann: Ich muß dem widersprechen, als ob ich die hohe Kammer mit einem Irrthume unterhalten wollte. Der Abg. Wehner hat nur Gelegenheit gehabt, die einzelnen Patrimonialrichter in ihrer Geschäftsverbindung zu sehen; allein ich habe Gelegenheit genug gehabt, sie hinter den Coulissen zu beobachten. Deswegen kann ich mit Ueberzeugung behaupten, daß meine Erklärung vollkommen begründet ist.

D. Klien erinnert, daß es vornämlich auf den Localverhältnissen beruhe, wenn durch Verweisung des Lehrstandes an die Patrimonialgerichte demselben die ihm gebührende äußere Achtung nicht erwiesen werde. — Der Staatsminister v. Könnig äußert sich dahin, daß die Regierung die Geistlichen und Schullehrer aus eben denselben Rücksichten den Aemtern habe unterordnen wollen, aus denen es bei den Staatsdienern über-

haupt geschehe. Daß die Patrimonialrichter die Schullehrer wegwerfend behandeln würden, ließe sich nicht voraussetzen. — v. Carlowitz spricht sich für das Deputationsgutachten aus, und macht darauf aufmerksam, daß der Patrimonialrichter eben so gut nach Recht und Gewissen urtheilen müsse, wie die Richter bei königl. Aemtern. Bei einem kleinen Patrimonialgerichte sei der Vorzug zu erwarten, daß die Schullehrer von dem Einzelrichter schneller Recht erhalten könnten, als dieß in großen, mit Geschäften überhäufteten Gerichten der Fall sei. Er glaube, daß bei einem Einzelrichter eine größere Schonung der Verhältnisse statt finden werde, welche bei einem Collegialgerichte weg-falle. —

Reiche-Eisenstuck äußerte, daß er die Sache aus einem praktischen Gesichtspuncte zu betrachten pflege, und deswegen glaube, daß eine entferntere Gerichtsstelle den Schuldienern selbst nicht angenehm sein könne, weil ihnen dadurch mehrere Kosten in vorkommenden Fällen verursacht würden, und die Ortsbehörde immer mehr geneigt sein werde, auf ihre in der Regel so beschränkte Lage Rücksicht und Bedacht zu nehmen, daß die Kosten nicht zu sehr gehäuft, und ihre Angelegenheiten möglichst kurz abgethan würden. Es wären ferner in der Regel die sie betreffenden Rechtsfachen mit Gemeindegliedern von der Ortsbehörde besser gekannt, und daher auch eher entschieden, und könne ihnen auch eher Schutz gegen wohlbekannte Schikaneurs werden. Das hinsichtlich der Geistlichen herausgehobene Bedenken, nicht vor ihren Beichtkindern vor Gericht zu stehen, finde bei den Schuldienern nicht statt, weil die Schulkinder nicht zu Gericht säßen. — Bei streitsüchtigen Schuldienern endlich, sollten sie öfters an entfernten Gerichtsstellen erscheinen, würde die Schuljugend Hundstage in unübersehbarer Anzahl haben, und deswegen würde es für die Schuldiener eben sowohl als für das allgemeine Beste ersprieslich sein, den Schullehrern einen ihrem Wohnorte möglich nahen Gerichtsstand anzuweisen.

D. Großmann stimmt nochmals dafür, daß Geistliche und Schullehrer auf gleiche Weise behandelt werden möchten, und erkennt dankbar die dahingehende im Gesetzentwurfe enthaltene edle Absicht der Regierung an. Auf eine Bemerkung des D. Deutrich, daß bei den Schullehrern nicht dieselben Rücksichten einträten, wie bei Geistlichen, spricht sich D. Großmann dahin aus, daß eine öffentliche Degradation darin liege, wenn der Schullehrer dem Prediger hintenanstehen solle.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten, daß die Schullehrer unter die Orts-